

28.11.96

Antrag

der Länder Hamburg und Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens

Punkt 11 der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Für den Fall, daß Ziffer 43 der Ausschlußempfehlungen (Drucksache 702/2/96) keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat folgende Stellungnahme beschließen:

Zu Art. 1 (§ 4 Abs. 3 BBodSchG)

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sicherzustellen, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes im Umgang mit dem Boden erhöhten Sorgfaltspflichten zu genügen ist. Gelangen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Schadstoffe in den Boden, muß der Verursacher verpflichtet sein, diese so zu entfernen, daß der Zustand vor Schadenseintritt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wieder hergestellt wird.

Ausgeliefert am 28. NOV. 1996